

Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung - RL MSV/2015
Übersicht über die Zuschusshöhe der einzelnen Fördergegenstände

Zuwendungsempfänger	Richtlinienteil	Zuschusshöhe
<ul style="list-style-type: none"> Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU) nach dem Agrarmarktstrukturgesetz 	Abschnitt III (Organisationskosten)	1. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses 2. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses 3. Jahr 50 % der Organisationskosten, max. 4 % des Verkaufserlöses 4. Jahr 40 % der Organisationskosten, max. 3 % des Verkaufserlöses 5. Jahr 20 % der Organisationskosten, max. 2 % des Verkaufserlöses + 15 % der Organisationskosten, sofern der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst und vermarktet (jährlich maximal 100.000 €, Gesamtbetrag maximal 400.000 €)
<ul style="list-style-type: none"> Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU) KMU¹⁾ Mittelgroße Unternehmen²⁾ <p><u>Verarbeitung zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen:</u>³⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> Kleine Unternehmen⁴⁾ Mittlere Unternehmen 	Abschnitt IV (Investitionen)	35 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 40 %) 40 % sofern mehr als 50 % Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet werden 25 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 40 %) 30 % sofern Unternehmen mehr als 50 % Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet 40 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet bis zu 20 % (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes) bis zu 35 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes) 20 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 20 %) 10 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 10 %)

¹⁾ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): weniger als 250 AK und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz / 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

²⁾ Mittelgroße Unternehmen: größer als KMU, aber weniger als 750 AK oder 200 Mio. EUR Jahresumsatz

³⁾ Endprodukt ist kein Erzeugnis des Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁴⁾ Kleine Unternehmen: weniger als 50 AK und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder 10 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

⁵⁾ Qualitätsprodukte gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013